

01.06.2011

Sitzungsvorlage Nr. 119/11

Erlass von vier Satzungen über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene / Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, für den EG-Schlachthof Unna / Fa. FVV Jedowski, den EG-Schlachthof Lünen / Fa. Milk & Beermann sowie den EG-Schlachtbetrieb Mecke GmbH und Co. KG in Werne

Gremien	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Sitzungsdatum	21.06.2011
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	27.06.2011
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	28.06.2011
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Die nachstehend aufgeführten Satzungen werden beschlossen:

- Satzung des Kreises Unna vom 28.06.2011 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
- Satzung des Kreises Unna vom 28.06.2011 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna
- Satzung des Kreises Unna vom 28.06.2011 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma Milk & Beermann, Fleischwaren GmbH & Co. KG, Von-Wieck-Str. 7b, 44534 Lünen

-
- Satzung des Kreises Unna vom 28.06.2011 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene im EG-Schlachtbetrieb der Firma Mecke GmbH und Co. KG, Lippestr. 5, 59368 Werne

Begründung der Vorlage

1. Die notwendigen Änderungen der Satzungen ergeben sich zum Teil aus der Anpassung der **Personalkosten** gem. Ziff. 23.13.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Diese Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen sind nach den Stundensätzen zu berechnen, die im RdErl. d. Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 22. Juli 2010 (MBI. NRW. S.666) für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

2. Nachdem der EG-Schlachtbetrieb der **Firma Mecke** vor ca. einem Jahr einem neuen Tarifmodell unterworfen wurde, sind zudem hier die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung dem tatsächlichen Aufwand angepasst worden.

3. Für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene **außerhalb** öffentlicher Schlachthöfe werden zzt. Gebühren auf der Grundlage der Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 erhoben. Die Höhe der Gebühren sowie die Gebührentatbestände ergeben sich teilweise aus den Tarifstellen der AVerwGebO NRW. Die Tarifstelle 23.8.4.6 der AVerwGebO NRW besagt, dass für Kontrollen und Untersuchungen in »**sonstigen Betrieben**« im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch die Gebühren nach den unter 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 festgelegten Tarifen berechnet werden.

Die Definition des Begriffes »sonstige Betriebe« war bislang nicht eindeutig festgelegt. Nach bisheriger Auffassung zählten zu den »sonstigen Betrieben« gem. Tarifstelle 23.8.4.6 der AVerwGebO NRW neben Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse, Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse, Groß- und Zwischenhandelsbetrieben, Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern auch weitere Betriebe wie zugelassene Großküchen, Milch be- und verarbeitende Betriebe und Fisch be- und verarbeitende Betriebe.

Entgegen dieser bisherigen allgemeinen Auffassung ist nach von hier erbetener Klärung durch das LANUV die Tarifstelle 23.8.4.6 nur für Kontrollen in Betrieben anwendbar, die überwiegend mit Fleisch arbeiten. Mit der Tarifstelle sollten ursprünglich die Schlacht- und fleischverarbeitenden Betriebe erfasst werden. Sie ist daher nicht für Unternehmen des Einzelhandels anwendbar, die lediglich eine Fleischtheke und/oder ein Kühlhaus betreiben, da dies sonst zu einer Gebührenpflicht bei Regelkontrollen führen würde, was vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt ist.

Entsprechendes gilt nach Auffassung des MKULNV und des Justiziariats des LANUV auch für andere, mittlerweile zulassungspflichtige Betriebe wie z.B. Großküchen oder andere zulassungspflichtige Betriebe des Einzelhandels. Insofern ist § 5 dieser Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 hinsichtlich der Zuordnung bestimmter Betriebe zu den »sonstigen Betrieben« zu ändern.

Die Satzungen sind als Anlage beigefügt.